

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	11.01.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:47 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadratsmitglieder:

Bauer Simon
Bauregger Matthias
Danner Johannes
Füssel Andreas
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Jobst Johann(virtuelle Teilnahme)
Kneffel Hans
Krogloth Oliver
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Obermeier Paul

Schroll Reinhold
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):

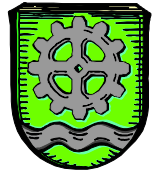
Czegan Martin
Dorfhuber Günther
Haslwanter Andrea
Lauber Veronika
Plontsch Ingo

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

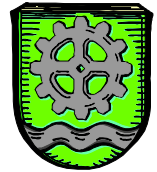
Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien;
Wiedervorlage aus der Sitzung am 15.12.2021; Beschlussfassung

2. 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Palling;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB



IV. Beschlüsse

1. Geschosswohnungsbau Stocket – Festlegung der Ausschreibungskriterien; Wiedervorlage aus der Sitzung am 15.12.2021; Beschlussfassung

1. Rahmendaten

Das Baugebiet Stocket weist neben den 101 möglichen Wohneinheiten für Einfamilienhäuser einen im Osten bzw. Nordosten situierten Bereich für einen angeordneten Geschosswohnungsbau auf. Die in drei Grundstücke unterteilte Fläche hat eine Gesamtgröße von insgesamt 7.120 qm. Um den Lärmschutz für das gesamte Wohngebiet zu gewährleisten, ist eine Lärmschutzeinrichtung (Wand) vorgesehen. Dieser befindet sich auf der Süd-, Ost- bzw. Nordseite (vgl. Anlage 1).

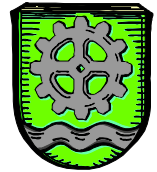
Im Beschluss des Stadtrates vom 26.04.2021 wurde festgelegt, dass der Geschosswohnungsbau in kommunaler Form stattfinden soll. Die Verwaltung wurde des Weiteren beauftragt, Kontakt mit der Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Traunstein sowie dem Zweckverband Heimat.Chiemgau aufzunehmen. Dies erfolgte von Seiten des Steuerungsmanagements. Das Ergebnis ist, dass beide Gesellschaften das Projekt nicht verwirklichen können, da derzeit keine Ressourcen für eine zeitnahe Umsetzung vorhanden sind. Folglich ist für eine Realisierung des Projektes eine Erweiterung des Beschlusses notwendig.

Mittlerweile haben weitere Gespräche mit Gesellschaften aus dem öffentlichen Bereich stattgefunden. Hier ist eine große Kooperationsbereitschaft zu erkennen. Zudem gibt es weitere Anfragen u.a. von Regionalbanken bzw. Wohnbaugenossenschaften aus der Region.

2. Auswahlverfahren und städtebauliche Ziele

Nachdem die Vergabekriterien der Grundstücke für Einfamilienhäuser derzeit erarbeitet werden, sind auch für die Flächen des Geschosswohnungsbaus Kriterien und Richtlinien aufzustellen und es ist die Vorgehensweise der Vergabe festzulegen.

Hierzu fand am 26.10.2021 ein Workshop der Verwaltung statt, in dem die unterschiedlichsten Optionen aufgezeigt wurden. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Flächen wie vorgesehen veräußert werden sollen. Es wird vorgeschlagen die Ausschreibung in einem zweistufigen Auswahlverfahren/Interessensbekundungsverfahren durchzuführen – Stufe 1: Interessensbekundung mit Auswahl von 3-5 Kandidaten, Stufe 2: Bewertung eines durch den Bewerber zu erstellenden Grobkonzeptes durch den Stadtrat. Ein solches Verfahren wurde bereits in ähnlicher Form im MunaPark West bzw. „Am Stadtwald“ durchgeführt. Das Ausschreibungsverfahren soll im 1. Quartal 2022 begonnen werden. Das explizite Vorgehen ist jedoch im Vorfeld noch auf Vorschlag der Vergabeverfahrensstelle im Hause aufgrund der Komplexität juristisch zu begleiten.



Eine rechtmäßige Durchführung und Ausschreibung des Projekts setzen die Beachtung und Umsetzung vergabe- und kommunalrechtlicher Vorgaben voraus, die im Folgenden auszugsweise von der Kanzlei Kraus Donhauser, Fachanwälte für Vergaberecht dargestellt werden sollen. Eine streng reglementierte, europaweite Ausschreibungspflicht nach EU-Vergaberecht ergibt sich für die kommunale Grundstücksvergabe erst dann, wenn damit ein Bauauftrag als öffentlicher Auftrag nach § 103 Abs. 3 GWB verbunden ist, durch den der Auftragnehmer zur **Erbringung von Bauleistungen verpflichtet wird**, die Leistung ein **unmittelbares wirtschaftliches Interesse** für den öffentlichen Auftraggeber bedeutet und der Vertrag entgeltlich oder in Form einer Baukonzession geschlossen ist.

Der EuGH hat für die Bestimmung des Vorliegens eines solchen unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses Fallgruppen gebildet, anhand derer bestimmt werden kann, wann ein solches Interesse vorliegt:

- der öffentliche Auftraggeber **erwirbt Eigentum** an dem Bauwerk
- der öffentliche Auftraggeber soll über einen **Rechtstitel verfügen**, der ihm die Verfügbarkeit der Bauwerke, die Gegenstand des Auftrags sind, im Hinblick auf ihre öffentliche Zweckbestimmung sicherstellt
- der öffentliche Auftraggeber soll **wirtschaftliche Vorteile aus der Nutzung** oder
- Veräußerung des Bauwerks ziehen können
- der öffentliche Auftraggeber **beteiligt sich finanziell** an der Erstellung des Bauwerks
- der öffentliche Auftraggeber **übernimmt Risiken** für den Fall des wirtschaftlichen Fehlschlags des Bauwerks

Um eine vergaberechtlich induzierte Ausschreibungspflicht für die Grundstücksveräußerungen zu vermeiden, muss daher ausgeschlossen sein, dass die Stadt Traunreut an den Veräußerungsgeschäften ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse im vorgenannten Sinne hat.

Folgende **städtebaulichen Ziele** aus den Ergebnissen des Workshops sind dabei zu fixieren:

- Es sollen auf dem Gelände nur Mietwohnungen möglich sein. Eigentumswohnungen sind nicht erlaubt. Dabei sind ein Teil der Wohnungen im einkommensgeförderten Bereich zu errichten.
- Der notwendige Lärmschutz der Süd- und Ostseite ist auf den jeweiligen Grundstücken in das Projekt zu integrieren und zu übernehmen. Die im B-Plan festgesetzte Ortsrandeingrünung der ursprünglichen Lärmschutzwand auf städtischen Grund ist zu übernehmen.
- Eine moderne und qualitative Bauform (u.a. Bau- und Energiestandards) wird angestrebt.
- Eine Bindung an die Ergebnisse der Interessensbekundung soll weiterhin bestehen.
- Bei Nichteinhaltung bzw. Verletzung der vertraglichen Inhalte soll ein Rückkaufsrecht für die Stadt Traunreut eingeräumt werden.

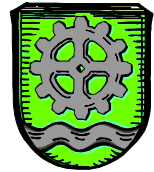
3. Auswahlkriterien

Für das Vergabeverfahren und letztendlich die Auswahl der Bewerber ist im Vorfeld ein Kriterienkatalog zu erarbeiten, der beim Vergabeverfahren die Grundlagen einer Entscheidung darstellen soll und bereits zu Beginn des Verfahrens zu veröffentlichen ist.

Unter Berücksichtigung der o.g. durch das EuGH gebildeten Fallgruppen, hat die Verwaltung auf Basis des internen Workshops folgende Auswahlkriterien erarbeitet. Eine Beurteilung des Kriteriums erfolgt anhand eines Gewichtungsfaktors in Prozent/Punkte gem. der Bewertungsmatrix (Anlage 3):

- Die Immobilie ist **mindestens 10 Jahre** im Eigentum der jeweiligen Gesellschaft zu halten. Sollte eine Zusicherung über eine längere Laufzeit erfolgen, hat dies positiv in die Bewertung mit einzufließen. Sollte die zugesicherte Dauer nicht eingehalten werden, ist ein Rückübertragungsrecht bindend einzuarbeiten.
- **Anteil an den Mietwohnungen: soll 100%** - kein Ausschluss von Eigentumswohnungen,
- Wohnungsgrößen **ab 2 Zimmer bis 4+ Zimmer**, 1-Zimmer-Apartements sind grundsätzlich auszuschließen. Der Anteil der 3 bis 4 Zimmerwohnungen muss überwiegen.
- Eine Kombination von frei vermietbaren und mietpreisgebundenen Wohnungen ist Ziel des Vorhabens. Dabei kann ein angemessener Anteil an mietpreisgebundenen Wohnungen auf Basis der **einkommensorientierten Förderung (EOF) Stufe III** vertraglich fixiert werden. Eine Förderung nach EOF Stufe I und II ist dabei auszuschließen (vgl. hierzu Hinweise zur einkommensorientierten Förderung EOF in der Anlage 1).
- Es existiert eine **Anschlusspflicht** hinsichtlich der Fernwärmeversorgung.
- Es ist eine Bauverpflichtung bzw. **Realisierungspflicht von 5 Jahren** mit den daraus resultierenden Konsequenzen vertraglich zu fixieren.
- Die durch die Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut vorgeschriebenen **Stellplätze sind zu mind. 80 % in einer Tiefgarage** nachzuweisen.
- Der für den Geschosswohnungsbau notwendige **Schallschutz** (vgl. Bebauungsplan) im Süden und Osten kann in den Geschosswohnungsbau integriert werden. Dies kann über die bereits angedachte Bebauung mit einem Lärmschutzwall erfolgen oder durch das Projekt selbst übernommen werden. Diese Anforderung kann im Laufe des Verfahrens noch angepasst werden.
- Aufgrund des Art. 75 GO hat eine Anpassung des aktuellen Wertgutachtens auf Basis der aktuellen Bodenrichtwerte zur Feststellung des **Mindestpreises** zu erfolgen. Sollte der angebotene Grundstückspreis über dem Mindestpreis liegen, hat dies positiv in die Bewertung mit einzufließen.

Im Vorfeld der Sitzung wurden die folgenden Änderungsanträge eingereicht, über die zunächst abgestimmt wurde:



Antrag – Stadt Traunreut

Stadt Traunreut

1. Bürgermeister
Hans-Peter Dangschat
Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Traunreut, 04.01.2022

Antrag: Anpassung Vergabekriterien Geschosßwohnungsbau Stocket

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

im Namen der AfD-Gruppe im Stadtrat Traunreut stelle ich folgenden Antrag:

Die Vergabematrix Geschosßwohnungsbau Stocket, wie vorgestellt in der Stadtratssitzung am 20.12.2021, soll gemäß der im Folgenden beschriebenen Änderungen angepaßt werden.

- a) Auswahlkriterium Anteil der Mietwohnungen / Eigentumswohnungen:
 - 1) Die bestmögliche Bewertung soll bereits ab einem Anteil der Mietwohnungen von 70% vergeben werden
Verteilung / Bewertung
 $50/50 = 1$ $60/40 = 2$ $70/30 = 80/20 = 90/10 = 100/0 = 3$
 - 2) Die Gewichtung dieses Kriteriums soll von 10% auf 20% erhöht werden
- b) Auswahlkriterium Anteil mietpreisgebundene Wohnungen EOF Stufe III soll komplett entfallen
- c) Die Gewichtung der Kriterien Mindestpreisüberschreitung und Stellplätze in der Tiefgarage – Prozentanteil soll jeweils von 5% auf 10% erhöht werden

Begründung

- a) Auswahlkriterium Anteil der Mietwohnungen / Eigentumswohnungen:
 - 1) Max. Bewertung bereits für 70% Mietwohnungen / 30% Eigentum

Ebenso wie für Mietwohnungen besteht in Traunreut weiterhin auch ein hoher Bedarf an Eigentumswohnungen. Speziell alleinstehende Senioren, die momentan mitunter in geräumigen Ein- & Mehrfamilienhäusern wohnen, würden ggf. ihre Immobilie verkaufen, um z.B. eine moderne 2-Zimmereigentumswohnung zu erwerben und zu bewohnen. D.h. durch den Neubau von 2- bzw. 3-Zimmer-Eigentumswohnungen könnte sich der sehr angespannte Immobilienmarkt in und um Traunreut auch z.B. für Familien mit Kindern, die eine sehr große Wohnung benötigen, oder ein Haus kaufen bzw. mieten wollen, merklich verbessern.

2) Die Gewichtung dieses Kriterium soll von 10% auf 20% erhöht werden

Damit wird der Entfall des Auswahlkriteriums mietpreisgebundene Wohnungen EOF Stufe III ausgeglichen.

b) Entfall Auswahlkriterium mietpreisgebundene Wohnungen EOF Stufe III

Die Förderung würde erfolgen durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als Förderinstitut der BayernLB. Eine Beschreibung von Art und Umfang der Förderung, sowie der Kriterien, Vorgaben etc. findet sich im 18-seitigen Merkblatt bayernlabo-merkblatt-mietwohnraumfoerderung.pdf

Eine Vielzahl von Bestimmungen, die eine Voraussetzung der Förderung sind, wie auch Art und Umfang der Förderung sprechen dagegen, mietpreisgebundene Wohnungen EOF Stufe III als Kriterium in der Vergabematrix zu berücksichtigen.

- nur unattraktiv kleine Wohnungen werden gefördert (siehe Seite 5, z.B. Dreizimmerwohnung mit max. 75m²)
- Belegungsbindung mind. 25 Jahre (siehe Seite 7)
- Zuschuß bis zu 300€ je m² Wohnfläche (siehe Seite 7) wird wohl direkt aus dem allgemeinen Steueraufkommen bezahlt
- belegungsabhängiges Darlehen (EOF Stufen) wird mit erhöhten Zinsen gewährt „Darlehen wird in seiner Höhe so bemessen, dass die sich daraus ergebenden Zinserträge ausreichen, um den für die Zusatzförderung aufzubringenden Betrag zu erwirtschaften. Der Zinssatz beträgt 1,75 v.H. jährlich“, ist tilgungsfrei für 10 Jahre und wird danach mit lediglich 1% jährlich getilgt. (siehe Seite 7) Die erhöhten Zinsen werden vom Bauherrn in seiner Kalkulation berücksichtigt und führen somit zu höheren Gesamtkosten und damit tendenziell zu höheren Mietpreisen.

Weitere Argumente dagegen:

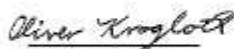
- Wohnraum wird im gleichen Umfang auch OHNE (diese) Förderung geschaffen -> Ver(sch)wendung von Steuergeldern dafür ist nicht sinnvoll, führt eben NICHT zu mehr Wohnraum und ebenso wenig, zumindest im Durchschnitt, zu günstigeren Mieten.

Zusammenfassung:

Förderbürokratie läßt Geld im Kreis fließen: Vom Mieter zum Bauherren/Eigentümer, dann über die hohen Zinsen zur LaBo und wieder als Zuschuß zum Mieter zurück. Steuergelder, Behördenwachstum, dazu viele – z.T. unsinnige – Vorgaben (z.B. keine Tilgung für 10 Jahre, dann nur 1%) bewirken im besten Fall wenig bis nichts bzgl. günstigeren Mieten und tragen gar nichts zur Entspannung des Immobilienmarktes bei.

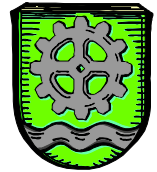
c) Die Gewichtung der Kriterien Mindestpreisüberschreitung und Stellplätze in der Tiefgarage – Prozentanteil soll von jeweils 5% auf 10% erhöht werden

Damit wird der Entfall des Auswahlkriteriums mietpreisgebundene Wohnungen EOF Stufe III ausgeglichen.


O. Krogloth

4. Januar 2022

Der Antrag wurde mit 2 zu 24 Stimmen abgelehnt.



Liberal Initiative Zukunft e. V. – LIZ, W.-u.-Siemens-Str. 1, 83301 Traunreut

Stadt Traunreut
1. Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
Rathausplatz 3
83301 Traunreut

Traunreut, 11. Januar 2022

Antrag: Änderung Kriterien Vergabematrix Geschosswohnungsbau Stocket

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

wie die Diskussion in der gestrigen Sitzung des Vergabegremiums Stocket gezeigt hat, gibt es bei einigen Punkten noch Bedarf an Klärungen. Auch wenn es für die heutige Stadtratssitzung denkbar knapp ist, bitten wir unseren Antrag dennoch mit zu behandeln.

In dem Interessensbekundungsverfahren zum neuen Baugebiet Stocket hat sich gezeigt, dass es auch eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Interessenten für den Erwerb von Eigentumswohnungen gibt. Daher finden wir es ein wenig „unglücklich“, wenn in der Bewertungsmatrix zur Vergabe für den Geschosswohnungsbau an einen Bauwerber das Thema Mietwohnungen / Eigentumswohnungen dann am höchsten gewichtet wird, wenn der Mietwohnungsanteil bei 100 % liegt. Auch finden wir es schwierig mit den derzeitigen fixen Angaben der Matrix mit 80/20, 90/10 und 100/0 zu operieren, denn was ist, wenn es 85/15 laut Konzept des Bauwerbers aussehen könnte? Zudem sollte die Matrix auch praktikabel sein, sprich: es sollte ggf. eines der Objekte des Geschosswohnungsbaus gänzlich als Objekt für Eigentumswohnungen möglich sein (die anderen Objekte ggf. für Mietwohnungen).

Um den Anfragen der Bürger nach dem Erwerb auch von Eigentumswohnungen gerecht zu werden und auch Zwischenschritte wie z. B. 85/15 bewerten zu können, stellen wir folgenden Antrag auf eine Änderung der Bewertungsmatrix für diesen einen Punkt:

II. Auswahlkriterium	Verteilung	Bewertung	Gewichtung in %
Anteil der Mietwohnungen / Eigentumswohnungen	<70 / >30	<70 / >30 = 1	10%
	≥70 / ≤30	≥70 / ≤30 = 2	

Herzliche Grüße

Liberal Initiative Zukunft e. V.

Michael Molner
Gruppensprecher LIZ

Der Antrag wurde mit 5 zu 21 Stimmen abgelehnt.

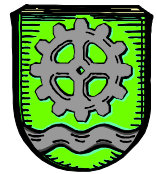
Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 26.04.2021 wird folgendermaßen erweitert: Das Vergabeverfahren ist zu öffnen und die Beschränkung auf die beiden genannten möglichen kommunalen Wohnungsbaugesellschaften ist aufzuheben.

2. Der Verkauf des Grundstücks soll mittels eines geeigneten und dafür abgestimmten zweistufigen Interessensbekundungsverfahrens erfolgen. Dabei sind die in Punkt zwei angeführten städtebaulichen Ziele mit zu berücksichtigen.
3. Ausschlusskriterium sind Bauverpflichtung, Fernwärmenschlusspflicht sowie eine Nutzung mit Wohnungen auf Basis der einkommensorientierten Förderung (EOF) Stufe I und II, da diese definitiv nicht erwünscht sind. Die unter Punkt 3 weiter angeführten Auswahlkriterien sind im Vergabeverfahren als Vorgabe der Stadt Traunreut zu benennen. Diese Auswahlkriterien sind nicht als Mindest- bzw. Musskriterien anzusehen, sondern dienen als Bewertungsanforderung, die vorab festgelegt wird.
4. Das für die Vergaben im Projekt „Stocket“ zuständige Vergabegremium ist jeweils am Ende der Stufe 1 und 2 des Auswahlverfahrens zur Entscheidung mit einzubinden.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1. Der Stadtratsbeschluss vom 26.04.2021 wird folgendermaßen erweitert: Das Vergabeverfahren ist zu öffnen und die Beschränkung auf die beiden genannten möglichen kommunalen Wohnungsbaugesellschaften ist aufzuheben.
 2. Der Verkauf des Grundstücks soll mittels eines geeigneten und dafür abgestimmten zweistufigen Interessensbekundungsverfahrens erfolgen. Dabei sind die in Punkt zwei angeführten städtebaulichen Ziele mit zu berücksichtigen.
 3. Ausschlusskriterium sind Bauverpflichtung, Fernwärmenschlusspflicht sowie eine Nutzung mit Wohnungen auf Basis der einkommensorientierten Förderung (EOF) Stufe I und II, da diese definitiv nicht erwünscht sind. Die unter Punkt 3 weiter angeführten Auswahlkriterien sind im Vergabeverfahren als Vorgabe der Stadt Traunreut zu benennen. Diese Auswahlkriterien sind nicht als Mindest- bzw. Musskriterien anzusehen, sondern dienen als Bewertungsanforderung, die vorab festgelegt wird.
 4. Das für die Vergaben im Projekt „Stocket“ zuständige Vergabegremium ist jeweils am Ende der Stufe 1 und 2 des Auswahlverfahrens zur Entscheidung mit einzubinden.
- 2. 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Palling;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
-



Die bestehende Kindertagesstätte an der Tyrlachinger Straße im nördlichen Ortsgebiet von Palling benötigt dringend zusätzliche Räumlichkeiten für eine weitere Gruppe, einen Speisesaal, Personalraum sowie eine barrierefreie Erschließung (Aufzug).

Dies soll im Rahmen eines zweigeschossigen Anbaus im Osten an das bestehende Gebäude erfolgen.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flur-Nr. 418/1 sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 338/5 und 338/1 im Gesamtausmaß von ca. 2.720 m². Das Gelände ist weitgehend eben.

Im westlichen Teil der Fl.Nr. 418/1 befindet sich das bestehende zweigeschossige Kindergartengebäude und im östlichen Teil die dazugehörigen Außenanlagen mit Spiel- und Grünflächen.



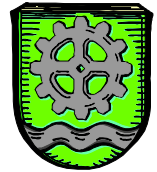
Mit Schreiben vom 27.12.2021 der Gemeinde Palling wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Palling i. d. F. v. 17.11.2021 keine Anregungen vorgebracht.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes „Kindertagesstätte“ der Gemeinde Palling i. d. F. v. 17.11.2021 keine Anregungen vorgebracht.



STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth